Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 11. Dezember 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 49
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Amtsblatt-Redaktionsschluss – Verordnungen – Kundmachungen – Tierseuchenausweis

Amtsblatt-Redaktionsschluss

Am Freitag, 18. Dezember 2015 erscheint das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015. Redaktionsschluss: Dienstag, 15. Dezember 2015, 12.00 Uhr.
Die Herausgabe des ersten Amtsblattes im neuen Jahr erfolgt am Freitag, 8. Jänner 2016. Redaktionsschluss: Dienstag, 5. Jänner 2016, 12.00 Uhr. Sämtliche Einschaltungen werden ausschließlich in digitaler Form unter der E-Mailadresse: amtsblatt@vorarlberg.at entgegengenommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 40 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 40 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 29 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 29 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 34 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 34 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 119 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 119 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 67 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 67 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 32 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 32 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November

2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 23 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 23 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2015/2016 vom 10. April 2015 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 44 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 34 Stück Rehwild (Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Die Schusszeit der Hirsche der Klasse III wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.
Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 15. Jänner 2016 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2015/2016 vom 10. April 2015 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 70 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 125 Stück Rehwild (Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Die Schusszeit der Hirsche der Klasse III wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.
Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 15. Jänner 2016 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2015/2016 vom 10. April 2015 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 20 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 161 Stück Rehwild (Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Die Schusszeit der Hirsche der Klasse III wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.
Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 15. Jänner 2016 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2015/2016 vom 10. April 2015 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 148 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 126 Stück Rehwild (Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Die Schusszeit der Hirsche der Klasse III wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.
Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 15. Jänner 2016 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2015/2016 vom 10. April 2015 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 57 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 40 Stück Rehwild (Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Die Schusszeit der Hirsche der Klasse III wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.
Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 15. Jänner 2016 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2015/2016 vom 10. April 2015 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 1 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 10 Stück Rehwild (Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Die Schusszeit der Hirsche der Klasse III wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.
Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 15. Jänner 2016 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Anordnung von Wildruhezonen und jagdlichen Sperrgebieten in den Bereichen „Altenstädter Wald“, „Falben“, „Obere Probstalpe“ und „Obere Leue“

Auf Grund des § 33 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 und Abs. 4 lit. b des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Wildruhezonen und jagdlichen Sperrgebiete

(1) Zur Durchführung von Abschüssen, die auf Grund von besonderen behördlichen Verfügungen innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen sind, sowie zur zeitgerechten Erfüllung der Abschussvorgaben werden die in der planlichen Darstellung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 20. November 2015* gelb umrandeten Gebiete in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres als jagdliches Sperrgebiet festgelegt.

(2) Zur Verhinderung von waldgefährdenden Wildschäden werden die in der planlichen Darstellung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 20. November 2015* gelb umrandeten Gebiete in der Zeit vom 16. Dezember bis zum 1. Mai eines jeden Jahres als Wildruhezone festgelegt.

§ 2
Betreten der Wildruhezonen und jagdlichen Sperrgebiete

(1) Die Wildruhezonen und jagdlichen Sperrgebiete dürfen von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften notwendig sind.

(2) Zur Sicherung einer ungestörten Nahrungsaufnahme ist während der Zeit, in der das Wild im Rotwildwintergatter „Riedle“ gehalten wird (Betriebszeit), die Benützung von Straßen und Wanderwegen, welche in dem in der planlichen Darstellung vom 20. November 2015* rot umrandeten Gebiet im Bereich des Rotwildwintergatters „Riedle“ liegen, durch jagdfremde Personen untersagt.

§ 3
Kennzeichnung der Wildruhezonen und jagdlichen Sperrgebiete

(1) Die Jagdnutzungsberechtigten des Genossenschaftsjagdgebietes Laterns und der Eigenjagdgebiete Alpe Probst, Garnitza sowie Untere und Obere Leue haben die Wildruhezonen bzw. jagdlichen Sperrgebiete nach § 1 durch runde Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung hat an strategisch wichtigen Orten, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, zu erfolgen.

(2) Auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt. Auf dieser Zusatztafel ist weiters eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezonen bzw. jagdlichen Sperrgebiete nach § 1 anzubringen. Auf dieser Skizze sind die Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, planlich darzustellen.

(3) Während der Betriebszeit des Rotwildwintergatters „Riedle“ ist auf der Zusatztafel auch darauf hinzuweisen, dass zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme sämtliche Straßen und Wanderwege gesperrt sind.

§ 4
Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 30. Jänner 1991, Zl. II-114/15-1991 und II-127a-1991, außer Kraft.

*Die planliche Darstellung liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Dornbirn sowie in den Gemeindeämtern Laterns und St. Gerold während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Kundmachung

der Landesregierung über die Höhe der Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze im Jahr 2016

Gemäß § 11 Abs. 2 des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze nach § 11 Abs. 1 Baugesetz beträgt im Jahr 2016

a) 1.897 Euro im Falle einer Ausnahme nach § 10 Abs. 5 Baugesetz und
b) 1.340 Euro im Falle einer Festlegung nach § 10 Abs. 6 Baugesetz.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Raimund Fend

Kundmachung

der Landesregierung über das Höchstausmaß der Beträge für fehlende Stellplatzflächen im Jahr 2016

Gemäß § 13 Abs. 4 lit. b des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Beträge nach § 13 Abs. 4 lit. b Baugesetz betragen im Jahr 2016
938 Euro pro m² bei fehlender Einstellplatzfläche und 217 Euro pro m² bei fehlender Abstellplatzfläche.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Raimund Fend

Vb-1000.04/2015

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: November 2015
über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
BVD	Göfis	1
Summe:		1
Paratuberkulose	Langenegg	1
	Rankweil	1
Summe:		2

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt